

# **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hanau**

## **Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über Betretungsverbot der Waldgebiete in der Gemarkung Kesselstadt aufgrund von Kampfmittelfunden in der Umgebung**

Nach den §§ 1, 2, 6 und 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. 1, S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2020 (GVBl. 1, S. 926) in der aktuell geltenden Fassung i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Hanau folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Für die gesamten Waldflächen in der Gemarkung Kesselstadt, Hohe Tanne, Flur 19, Flurstücke 216/10 und 216/13 (siehe Lageplan) wird aus Sicherheitsgründen ab sofort und befristet bis zum 31.03.2026 für sämtliche Personen ein Betretungsverbot erlassen.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziff. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Für Zuwiderhandlungen nach Ziff. 1 wird ein Zwangsgeld von 1.000 € angedroht.

### **1. Sachverhalt:**

Der Hinweis eines Spaziergängers auf Abfälle im Wachenbucher Wald führte zu einem Zufallsfund von Kampfmittel im Bereich einer ehemaligen Sandkaute. Die durch den Abbau von Sand und Kies entstandene Vertiefung diente von den 1920er bis 1970er Jahren als Müllkippe. Aber auch Munitionsreste wurden dort nach dem Zweiten Weltkrieg gesammelt und gesprengt; nicht alle Kampfmittel wurden erfolgreich entschärft, wie die umgehende Recherche des Fachdienstes Umwelt der Stadt Maintal ergab.

Mittels Allgemeinverfügung hat die Stadt Maintal im Juli 2021 daraufhin ein Betretungsverbot des betroffenen Areals erlassen.

Mitarbeiter eines Kampfmittelräumunternehmens sondierten das Areal um die ehemalige Sandkaute im Wachenbucher Wald.

Die Untersuchung durch den Kampfmittelräumdienst ergab, dass die bisherige Sperrzone erweitert werden musste. Auch auf Hanauer Gemarkung gab es Funde; im Wald Gemarkung Kesselstadt, Hohe Tanne, Flur 19, Flurstück 214/7. Die Stadt Hanau hatte daher ein Betretungsverbot für diese Flächen erlassen. Diese Flächen wurden mittlerweile wieder freigegeben.

Eine weitere von der Stadt Maintal als Grundstückseigentümerin veranlasste Sondierung ergaben nun weitere Funde auf den Flächen Flur 19, Flurstücke 216/10 und 216/13.

Bereits im Jahr 2023 wurde für diese neuen Flächen ein Betretungsverbot erlassen.

Seit dieser Zeit sind die Flächen bis heute durchgängig gesperrt und entsprechend beschildert.

Die bisherige Allgemeinverfügung ist durch Befristung abgelaufen und muss erneuert werden. Zudem ist nach Feststellungen des Kampfmittelräumdienstes eine geringfügige südliche Ausdehnung erforderlich.

Das Vorkommen weiterer Kampfmittel ist nicht auszuschließen. Die Stadt Hanau sieht aufgrund der Kampfmittelfunde die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet.

Die Flächen können mit Munition und sonstigen Kampfmitteln belastet sein, so dass möglicherweise mit Personenschäden zu rechnen ist.

## **II. Begründung:**

Gemäß § 11 HSOG können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die folgenden Vorschriften die Befugnisse der Gefahrenabwehr- und der Polizeibehörden besonders regeln.

Wie zuvor beschrieben handelt es sich um eine bestehende Gefahr, die es abzuwehren gilt.

Die inhaltliche Bestimmtheit ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil der Allgemeinverfügung ist.

Nach Abwägung und Würdigung aller der Verwaltung bekannten Tatsachen kommt auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nur die unter Ziffer 1 getroffene Allgemeinverfügung in Betracht. Das Betretungsverbot ist geeignet, Personen von der Gefahrenstelle fern zu halten und so einen Schadenseintritt hinsichtlich der Rechtsgüter Gesundheit und Leben zu verhindern.

Eine mildere Maßnahme kommt auf Grund der Betroffenheit von Schutzgütern hohen Ranges (Leib und Leben) nicht in Betracht, da eine Duldung eines Aufenthaltes innerhalb der Sperrzone das Risiko und die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung der genannten Rechtsgüter erheblich steigern würde. Der Gefahrenbereich wurde auf Grund der Lage und Ausrichtung der betroffenen Bereiche festgelegt. Die getroffene Maßnahme liegt zudem im eigenen Interesse der Nutzer. Das Interesse des Einzelnen das betroffene Waldstück ohne Beschränkungen betreten zu können bzw. den Wald zu nutzen, muss hinter der angeordneten Maßnahme zurückstehen.

Es sind keine Gründe ersichtlich, die dazu führen, dass das Interesse an einer Anwesenheit in der Sperrzone den Schutz der körperlichen Unversehrtheit überwiegt. Gerade das Schutzbedürfnis dieses Rechtsgutes erfordert es, dass das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit zurückstehen muss.

## **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung eines evtl. eingelegten Widerspruchs hätte zur Folge, dass die angeordneten Verbote erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwendigen Widerspruchsverfahrens durchgesetzt werden könnten. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten.

Die Anordnungen unter Ziffern 1 bis 4 können als Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 HVwVfG getroffen werden.

#### **IV. Androhung des Zwangsgeldes (§ 53 Abs. 2 i.V.m. mit Abs. 5 HSOG)**

Die Androhung des Zwangsgeldes als vorrangiges Zwangsmittel ist tunlich und verhältnismäßig, da die Umsetzung der erlassenen Anordnungen allein von dem eigenen Willen eines jeden abhängt und Zuwiderhandlungen nur durch ein angedrohtes und festgesetztes Zwangsgeld zu der auferlegten Verpflichtung angehalten werden kann. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld das mildeste Zwangsmittel dar.

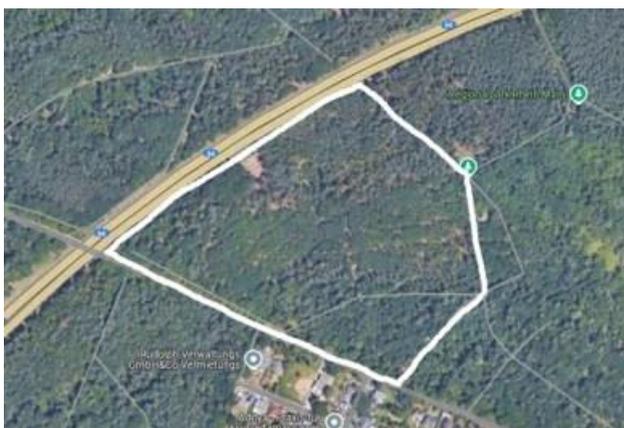
#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Hanau, Am Markt 14-18 in 63450 Hanau einzulegen.

Infolge der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat ein eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann jedoch gem. § 80 Abs. 2 Nr. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt/Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt/Main gestellt werden.

Anlage:

Plan der Sperrzone zur Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung über Betretungsverbot der Waldgebiete in der Gemarkung Kesselstadt aufgrund von Kampfmittelfunden in der Umgebung:



Zur Information: bisherige – nicht mehr gültige – Sperrzone:



Hanau, den 22.07.2025

Kaminsky  
Oberbürgermeister  
der Stadt Hanau